

XIV. Wahlen, Vereins- und Versammlungsangelegenheiten.

A Wahlen. Während des Berichtsabschnittes fanden zwei Wahlen in den Nationalrat statt, im Jahre 1923 und im Jahre 1927. In Wien wurden mit den Wahlen in den Nationalrat gleichzeitig die Gemeinderatswahlen und die Bezirksvertretungswahlen durchgeführt.

a) Die Wahlen 1923. Die Gesetzgebungsperiode des am 17. Oktober 1920 gewählten Nationalrates lief am 9. Oktober 1923 ab. Die Wahl wurde für den 21. Oktober 1923 ausgeschrieben.

Die Vorbereitungsarbeiten und die Wahl selbst wurden auf Grund der mit Bundesgesetz vom 11. Juli 1923, B.G. Bl. Nr. 367, erlassenen Wahlordnung durchgeführt. Die Schaffung einer neuen Wahlordnung war notwendig, weil die Geltung der Wahlordnung, die für die Nationalratswahl vom 17. Oktober 1920 diente, im Sinne des § 20 des Gesetzes, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung bloß auf diese Wahl beschränkt war. Als wichtigste Neuheit brachte die Wahlordnung vom Jahre 1923 die Einführung ständiger Wählerverzeichnisse, ferner wurde die Zahl der Nationalräte von 183 auf 165 herabgesetzt, ein zweites ~~V~~ermittlungsverfahren eingeführt und zu diesem Zwecke Wahlkreisverbände geschaffen. Die 7 Wiener Wahlkreise bilden den Wahlkreisverband Wien.

Die gleichzeitige Vornahme der Wahlen für alle drei Vertretungskörper erleichterten dem Magistrate die Vorbereitungsarbeiten für die Wahlen. Am ersten August 1923 wurde mit der Verteilung der Drucksorten für die Wähleraufnahme begonnen. Jeder Wahlberechtigte hatte ein Wähleranlageblatt, die

Hauseigentümer oder deren Stellvertreter überdies eine Hausliste auszufüllen. Acht Tage später begann die Überprüfung und Einsammlung der Wähleranlageblätter in den Häusern. 417 Beauftragte des Magistrates nahmen an dieser Arbeit teil und vollendeten sie in 12 Tagen. Die eingesammelten Wähleranlageblätter und Hauslisten dienten zur Anfertigung der Wählerverzeichnisse. Die Wählerverzeichnisse wurden in Maschinschrift hergestellt und in 14 Exemplaren vervielfältigt. Drei Exemplare benötigte der Magistrat für eigene Zwecke, die übrigen wurden den wahlwerbenden Parteien gegen Ersatz der Kosten überlassen. Mit der Herstellung der Wählerverzeichnisse erfolgte zugleich die Ausfertigung der Hauskundmachungen über die Zahl der in jeder Wohnung befindlichen Wähler, die mit dem Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses in den Häusern angeschlagen wurden. Zur Bewältigung aller Arbeiten waren gegen 600 Hilfskräfte (durch fast 4 Wochen) tätig. Ein Drittel wurde aus dem Stande der städtischen Angestellten beigelegt. Die übrigen fast 400 Hilfskräfte wurden aushilfsweise aufgenommen. Auf 70 Schreibmaschinen wurde täglich durch 12 Stunden geschrieben.

Am 12. September 1923 wurden die Wählerverzeichnisse an 41 Stellen zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflegungsfrist währte bis 25. September 1923, wurde jedoch durch ein eigenes Bundesgesetz um 4 Tage vom 29. IX. bis 2. X. 1923 verlängert, um solchen Wahlberechtigten, die während der Wähleraufnahme von Wien abwesend waren, neuerlich Gelegenheit zu bieten, in die Wählerliste aufgenommen zu werden. Insgesamt wurden 76.838 Einsprüche eingebracht, davon betrafen 63.989 Einsprüche ein Eintragungs- und 12.849 Streichungsbegehren. Auf Grund der Ergebnisse des Einspruchsverfahrens wurde ein Nachtrag zum Wäh-

lerverzeichnisse angefertigt und gleich den Wählerverzeichnissen vervielfältigt. Den wahlwerbenden Parteien, die Abschriften der Wählerverzeichnisse bezogen hatten, wurden auch Abschriften des Nachtrages ausgefolgt.

Das vollständige Wählerverzeichnis umfaßte einschließlich des Nachtrages über 500.000 einseitig beschriebene Blätter. Eingetragen waren 517.397 männliche und 622.926 weibliche, zusammen 1.140.323 Wahlberechtigte.

Für Zwecke der Durchführung der Wahl war das Gemeindegebiet von Wien in 7 Wahlkreise und diese insgesamt in 1453 Wahlsprengel eingeteilt. Ein Wahlsprengel hatte im Durchschnitt 800 Wahlberechtigte.

Besondere Vorbereitungen erforderte der Wahltag. Es mußten 1453 Sprengelwahlbehörden mit je 1 Vorsitzenden und drei Beisitzern gebildet werden. Ihre Aufgabe war, die Stimmzettel entgegenzunehmen. Weiters waren am Wahltage 7 Kreiswahlbehörden tätig, die das Wahlresultat ihrer Wahlkreise zu ermitteln und die Verteilung der Nationalratswahlmandate im ersten Ermittlungsverfahren vorzunehmen hatten. Die Ermittlung des Resultates der Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen besorgten 21 Bezirkswahlbehörden. In den frühen Morgenstunden des 22. Oktober 1923 hatten die Wahlbehörden ihre Arbeiten beendet und die Wahlresultate ordnungsgemäß verkündet.

In den 7 Wiener Wahlkreisen waren 45 Nationalratsmandate zu verteilen. Davon gelangten im ersten Ermittlungsverfahren bei den Kreiswahlbehörden 39 zur Vergebung. 24 Mandate entfielen auf die sozialdemokratische und 15 auf die christlich-soziale Partei. Im zweiten Ermittlungsverfahren erhielten von 6 Restmandaten 3 Mandate die sozialdemokratische, 1 Mandat die

christlichsoziale und 2 Mandate die großdeutsche Volkspartei.

Von 120 Gemeinderatsmandaten erhielten die sozialdemokratische Partei 78, die christlichsoziale Partei 41 und 1 Mandat entfiel auf die jüdischnationale Partei.

Die Wahlkosten waren bedeutend. Insgesamt erforderten sie einen Betrag von 405.228 S. Davon trug der Bund gemäß § 84 N.W.O. die Kosten für Papier und Drucksorten und außerdem ein Drittel der übrigen Kosten.

Trotz des ungeheuren Apparates, der für die Vorbereitungsarbeiten und die Wahl selbst aufgeboren werden mußte, wurden alle Arbeiten ohne größere Schwierigkeiten bewältigt.

Der Wahltag selbst verlief im ganzen Gemeindegebiete ruhig.

b) Die Wahlen 1927. Das Einspruchs- und Berufungsverfahren zu Anfang des Jahres 1927 war noch nicht beendet, als die Auflösung des Nationalrates und die Ausschreibung der Neuwahlen erfolgte. Als Wahltag wurde der 24. April 1927 festgesetzt. Obgleich seit der Anlegung der Wählerverzeichnisse nur wenige Wochen verstrichen waren, ergab sich die Notwendigkeit, in rund 34.000 Fällen die Wählerverzeichnisse zu berichtigen. Diese Arbeit wurde termingemäß durchgeführt, so daß die Auflegung der Wählerverzeichnisse am 15. März 1927 erfolgen konnte. Die Zahl der Einsprüche betrug 38.282. Davon betrafen 20.101 Einsprüche ein Aufnahms-, 15.099 Einsprüche ein Streichungs- und 3082 Einsprüche ein Richtigstellungsbegehren. Die Zählung der Wahlberechtigten nach Abschluß des Einspruchsverfahrens ergab 563.875 männliche, 697.780 weibliche, zusammen 1,261.655 Wahlberechtigte.

Die Wähler wurden auf 1592 Wahlsprengel aufgeteilt. Die Wahlbehörden waren dieselben wie bei der Wahl des Jahres 1923.

Jede Sprengelwahlbehörde erhielt einen Schriftführer und in der Regel auch einen Ordner aus dem Stande der städtischen Angestellten zugewiesen. Für die mit Wahlkarten wählenden Wahlberechtigten wurden in den Gebäuden der magistratischen Bezirksämter besondere Wahlkommissionen eingesetzt.

An der Nationalratswahl beteiligten sich 9, an den Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 7 verschiedene Parteien.

Die Wahlbeteiligung betrug in ganz Wien durchschnittlich 92'18 %. Die stärkste Wahlbeteiligung hatte der XXI. Bezirk mit 96'11 %, die geringste der I. Bezirk mit 84'55 % aufzuweisen.

Bei der Nationalratswahl wurden im I. Ermittlungsverfahren 29 Sozialdemokraten und 15 Bewerber der Einheitsliste für gewählt erklärt. Im zweiten Ermittlungsverfahren erhielt das eine Restmandat ein Kandidat der Einheitsliste. Bei der Gemeinderatswahl entfielen 78 Mandate auf die sozialdemokratische Partei und 42 Mandate auf die Partei der Einheitsliste. Bei den Bezirksvertretungswahlen erhielt in ganz Wien die sozialdemokratische Partei 375, die Partei der Einheitsliste 253 Mandate, die jüdische und bürgerlich-demokratische Partei erhielten je ein Mandat.

c) Neuwahl der Bezirksvertretung Währing.

Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. November 1927 war die Wahl zur Bezirksvertretung für un-

gültig erklärt worden. Die Neuwahl der Bezirksvertretung für den XVIII. Bezirk wurden für den 25. März 1928 ausgeschrieben. Das Reklamationsverfahren wurde gleichzeitig mit dem für die Nationalratswählerverzeichnisse in der Zeit vom 1. bis 14. Februar durchgeführt. An Einsprüchen langten in dieser Zeit 1069 Stück ein, wovon 520 ein Aufnahms-, 466 ein Streichungs- und 83 ein Richtigstellungsbegehren betrafen. Im abgeschlossenen Wählerverzeichnisse waren 60.298 Wahlberechtigte eingetragen. Bei der Wahl am 25. März 1928 wurden 15 Kandidaten der sozialdemokratischen und 15 Kandidaten der Parteien der "Einheitsliste" gewählt. Da die sozialdemokratische Partei über die größere Stimmenzahl verfügte, fiel das Mandat des Bezirksvorstehers der sozialdemokratischen Partei zu.

d) Die Wahlen zur Kammer für Arbeiter und Angestellte.

Am 26. und 27. Juni 1926 fanden die Wahlen zur Kammer für Arbeiter und Angestellte statt. Die Mitwirkung des Magistrates beschränkte sich auf die Entgegennahme der Verzeichnisse der Wahlberechtigten und die Bestellung der Wahlleiter der Zweigwahlkommissionen in den 21 Wiener Gemeindebezirken durch den Bürgermeister. Die Gemeinde hatte auch die Wahllokale beizustellen. Die Zusammenstellung der Wahlresultate besorgte die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung berufene Hauptwahlkommission.

e) Die Wahlen zur Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten.

Am 20. November 1928 fand die Wahl der Versichertenvertreter für die Krankenversicherungsanstalt der Bundesange-

stellten statt. Zur Entgegennahme der Stimmzettel von den wahlberechtigten Pensionsparteien wurden für die Bezirke I - IX eine gemeinsame und für die übrigen in jedem magistratischen Bezirksamte eine eigene Wahlkommission errichtet. Vorsitzende der Wahlkommissionen waren rechtskundige Beamte des Magistrates, die der Bürgermeister bestellt hatte. Die Wahlbeteiligung war außerordentlich rege.

D Aufnahme und Richtigstellung der Wählerverzeichnisse.

Durch die Nationalratswahlordnung vom Jahre 1923 wurde die alljährliche Richtigstellung der Wählerverzeichnisse nach dem Stande vom 1. Jänner eingeführt. Erstmalig war diese Arbeit am 1. Jänner 1924 durchzuführen; sie wurde, weil im Jahre 1924 auf Neuwahlen nicht zu rechnen war, auf Grund amtlicher Behelfe vollzogen. Am 1. Jänner 1925 konnte dieses kurze Verfahren nicht mehr angewendet werden, weil das von der Wahl im Jahre 1923 stammende Wählerverzeichnis bereits so viele Veränderungen aufwies, daß seine Brauchbarkeit im Falle einer Wahl nicht mehr gewährleistet schien. Es wurde deshalb eine allgemeine Wähleraufnahme unter Mitwirkung der Wahlberechtigten, wie sie gelegentlich früherer Wahlen immer stattfand, angeordnet. Sie fand in der Zeit vom 2. bis 12. Jänner 1925 statt und lieferte das Material für die Herstellung der Wählerverzeichnisse. Bei dieser Arbeit fanden insgesamt 764 Arbeitskräfte aushilfsweise Beschäftigung. Am 29. Jänner 1925 waren die Wählerverzeichnisse fertiggestellt und am 1. Februar 1925 erfolgte die Auflegung der Wählerverzeichnisse zur allgemeinen Einsichtnahme. Während der 14tägigen Auflegungsfrist wurden 5427 Einsprüche

gegen die Wählerverzeichnisse eingebracht, von denen 4350 ein Aufnahme-, 261 ein Streichungs- und 816 ein bloßes Richtigstellungsbegehren betrafen. Die Zahl der Wahlberechtigten betrug nach Abschluß des Einspruchsverfahrens 1,190.569. Davon waren 537.563 männliche und 653.006 weibliche Wahlberechtigte.

Die im Monate Jänner 1925 angelegten Wählerverzeichnisse wurden am 1. Jänner 1926 einer umfangreichen Richtigstellung unterzogen. In Wahlsprengeln, in denen im Laufe des Jahres 1925 größere Veränderungen sich vollzogen, wurden die Wählerverzeichnisse neu angelegt. In den übrigen Wahlsprengeln wurden alle jene Veränderungen durchgeführt, die sich auf Grund der amtlichen Behelfe erfassen ließen. Weiters war den Wahlberechtigten Gelegenheit geboten, in den ersten 3 Wochen des Monats Jänner dem Magistrate alle die die Ausübung des Wahlrechtes betreffenden Veränderungen bekanntzugeben. Auf diese Weise wurden rund 22.000 Veränderungen durchgeführt. Die so richtig gestellten Wählerverzeichnisse wurden am 1. Februar 1926 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Während des durch 14 Tage dauernden Einspruchsverfahrens wurden 14.641 Einsprüche eingebracht. Eine Zählung der Wahlberechtigten auf Grund der Richtigstellung des Jahres 1926 fand nicht statt, weil diese Arbeit einer allfälligen Wahl im Jahre 1926, wo die Wählerverzeichnisse mit fortlaufenden Ziffern zu versehen gewesen waren, vorbehalten wurde. Da kein besonderes Interesse vorlag, konnte von der umfangreichen Arbeit der Zählung der Wahlberechtigten abgesehen werden. Aus der Zahl der im Jahre 1925 konskribierten Wahlberechtigten war gegenüber dem Jahre 1923 und der Zählung der Wahlberechtigten der früheren Jahre eine ständige Steigerung der Zahl der Wahlberechtigten festzustellen.

Mit Rücksicht darauf, daß im Herbste 1927 die Gesetzgebungsperiode des im Jahre 1923 gewählten Nationalrates zu Ende ging, wurde für Anfang des Jänner 1927 eine neue Wähleraufnahme vorgenommen.

Die Wähleraufnahme wurde in der Zeit vom 2. - 15. Jänner 1927 durch 350 städtische Beamte durchgeführt und lieferte das Material für die Herstellung des neuen Wählerverzeichnisses.

Zur Schreibarbeit wurden 320 Hilfskräfte aufgenommen, die auf 120 Schreibmaschinen in Schichten zu je 6 Stunden arbeiteten. Die Durchschriften wurden an die wahlwerbenden Parteien abgegeben. Ein Exemplar des Wählerverzeichnisses von ganz Wien umfaßte 71.398 Seiten. Der Kostenpreis, den die wahlwerbenden Parteien für eine Durchschrift des Wählerverzeichnisses von ganz Wien zu entrichten hatten, wurde mit 4200 S berechnet. Der Preis der Durchschrift des Wählerverzeichnisses eines Wahlkreises betrug 600 S. Da die Wählerverzeichnisse bereits am 29. Jänner 1927 fertiggestellt waren, konnte ihre Abgabe an die wahlwerbenden Parteien, die sich rechtzeitig um Abschriften beworben haben, schon am 30. Jänner 1927 erfolgen.

Am 1. Februar 1927 wurden die Wählerverzeichnisse durch 14 Tage zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflegungszeit wurden 11.733 Einsprüche eingebracht, von denen 9593 ein Aufnahme-, 508 ein Streichungs- und 1632 ein Richtigstellungsbegehren betrafen.

Bei der Richtigstellung der Wählerverzeichnisse im Jahre 1928 wurden 4464 Aufnahms-, 2995 Streichungs- und 428 Richtigstellungsbegehren, also 7887 Einsprüche eingebracht.

B Vereinsangelegenheiten.

Im Vereins^{wesen}recht ist die Aufhebung des Gesetzes über die registrierten Hilfskassen zu erwähnen. Sie geschah durch das Gesetz vom 26. Juni 1924, B.G.Bl. Nr. 212. Das Gesetz bestimmt, daß die bestehenden registrierten Hilfskassen ihre Tätigkeit fortsetzen können, das aber ihre Rechtslage nach dem Vereinspatente vom 26. November 1852, R.G.Bl. Nr. 253 und der Ministerialverordnung vom 7. März 1921, B.G.Bl. Nr. 141 (Versicherungsregulativ) zu beurteilen ist. Die Hilfskassen, die im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes Träger einer Versicherung öffentlichen Rechtes waren, wurden ihrer gesamten Tätigkeit nach der Aufsicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung unterstellt. Wo dies nicht zutraf, waren die betreffenden Hilfskassen als kleinere Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit zu behandeln.

Die Bildung von Vereinen im Sinne des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R.G.Bl. Nr. 134, ist dem Magistrat als Amt der Landesregierung anzumelden. Der Magistrat nimmt diese Anmeldungen zur Kenntnis, desgleichen die Änderungen von Statuten und die Fälle der ^{freiwilligen} Auflösungen von Vereinen. Bestehen gesetzliche Hindernisse, so untersagt der Magistrat die Vereinsbildung. Ein Bild über diese Tätigkeit gewähren die Zahlen der Statistik, worüber seit dem Jahre 1925 Angaben vorliegen.

<u>Vereine</u>	<u>1925</u>	<u>1926</u>	<u>1927</u>	<u>1928</u>
Vereinsanmeldungen	2808	1692	1562	1357
davon nachträglich untersagt	18	8	11	3
erfolgte Satzungsänderungen	1366	941	872	764
Vereinsauflösungen insgesamt	3296	3142	2025	534
davon zeitweilige Löschungen	3288	3132	2001	528
" behördliche Auflösungen	8	10	24	6

Für die Bildung von Aktiengesellschaften erteilt der Magistrat die vorläufige Bewilligung im Namen des Bundeskanzleramtes.

Die Zahl der in die Kompetenz der Landesregierung fallenden Vereinsbildungen auf Grund des Gesetzes vom 26. November 1852, R.G.Bl. Nr. 253, wie Losvereine etc. war gering.

C Versammlungsangelegenheiten.

In diesen Angelegenheiten ist der Magistrat lediglich Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Polizei-Direktion. Es waren nur wenige Fälle, die öffentliche Umzüge und Versammlungen unter freiem Himmel betrafen, anhängig.